

Amtsblatt der Europäischen Union

C 339



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. September 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 339/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7603 — Statoil Fuel and Retail/Dansk Fuels) ⁽¹⁾	1
2016/C 339/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7919 — Sanofi/Boehringer Ingelheim Consumer Healthcare Business) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 339/03	Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2016/1671 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	2
2016/C 339/04	Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2016/C 339/05	Euro-Wechselkurs	4
2016/C 339/06	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Oktober 2016 (<i>Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	5

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 339/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2016/C 339/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2016/C 339/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	7
2016/C 339/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 339/11	ESPO EVTZ — Aufforderung an Interessenträger zur Einreichung von Vorschlägen für zielgerichtete Analysen	8
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 339/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8186 — BC Partners/Keter und Jardin) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2016/C 339/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8153 — Wilmar/Bunge/Bunge Indo-China Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2016/C 339/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8209 — GLM/Multico/Toray Group/TTC/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7603 — Statoil Fuel and Retail/Dansk Fuels)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 339/01)

Am 23. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7603 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7919 — Sanofi/Boehringer Ingelheim Consumer Healthcare Business)**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 339/02)

Am 4. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7919 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2016/1671 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2016/C 339/03)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2016/1671 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen weiterhin in der Liste der Personen und Organisationen aufzuführen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können **vor dem 28. Oktober 2016** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 249 vom 16.9.2016, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 249 vom 16.9.2016, S. 1.

Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2016/C 339/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661 des Rates ⁽³⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1661, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽⁴⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 249 vom 16.9.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. September 2016

(2016/C 339/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1254	CAD	Kanadischer Dollar	1,4831
JPY	Japanischer Yen	114,98	HKD	Hongkong-Dollar	8,7311
DKK	Dänische Krone	7,4463	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5442
GBP	Pfund Sterling	0,85198	SGD	Singapur-Dollar	1,5366
SEK	Schwedische Krone	9,5500	KRW	Südkoreanischer Won	1 267,89
CHF	Schweizer Franken	1,0941	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9998
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5102
NOK	Norwegische Krone	9,2648	HRK	Kroatische Kuna	7,5110
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 827,15
CZK	Tschechische Krone	27,023	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6551
HUF	Ungarischer Forint	310,25	PHP	Philippinischer Peso	53,611
PLN	Polnischer Zloty	4,3254	RUB	Russischer Rubel	73,1961
RON	Rumänischer Leu	4,4483	THB	Thailändischer Baht	39,265
TRY	Türkische Lira	3,3484	BRL	Brasilianischer Real	3,7439
AUD	Australischer Dollar	1,5037	MXN	Mexikanischer Peso	21,6438
			INR	Indische Rupie	75,3090

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Oktober 2016

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2016/C 339/06)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 292 vom 12.8.2016, S. 3, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.10.2016	...	-0,04	-0,04	0,79	-0,04	0,46	-0,04	0,16	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04	1,18	0,91	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04	1,83	-0,04	1,18	-0,36	-0,04	-0,04	0,84
1.9.2016	30.9.2016	-0,03	-0,03	0,79	-0,03	0,46	-0,03	0,21	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	1,18	1,08	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	1,83	-0,03	1,18	-0,31	-0,03	-0,03	1,04
1.8.2016	31.8.2016	-0,02	-0,02	0,79	-0,02	0,46	-0,02	0,24	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	1,18	1,08	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	1,83	-0,02	1,18	-0,31	-0,02	-0,02	1,04
1.7.2016	31.7.2016	-0,01	-0,01	0,79	-0,01	0,46	-0,01	0,30	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	1,18	1,08	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	1,83	-0,01	1,18	-0,31	-0,01	-0,01	1,04
1.6.2016	30.6.2016	-0,01	-0,01	1,00	-0,01	0,46	-0,01	0,30	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	1,18	1,37	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	1,83	-0,01	1,40	-0,26	-0,01	-0,01	1,04
1.5.2016	31.5.2016	0,01	0,01	1,00	0,01	0,46	0,01	0,30	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	1,50	1,37	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	1,83	0,01	1,40	-0,26	0,01	0,01	1,04
1.4.2016	30.4.2016	0,03	0,03	1,19	0,03	0,46	0,03	0,30	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	1,50	1,37	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	1,83	0,03	1,40	-0,22	0,03	0,03	1,04
1.3.2016	31.3.2016	0,06	0,06	1,63	0,06	0,46	0,06	0,30	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	1,92	1,37	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	1,83	0,06	1,65	-0,22	0,06	0,06	1,04
1.2.2016	29.2.2016	0,09	0,09	1,63	0,09	0,46	0,09	0,36	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	1,92	1,37	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	1,83	0,09	1,65	-0,22	0,09	0,09	1,04
1.1.2016	31.1.2016	0,12	0,12	1,63	0,12	0,46	0,12	0,36	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	1,92	1,37	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	1,83	0,12	1,65	-0,22	0,12	0,12	1,04

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 339/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	18.7.2016
Dauer	18.7.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	SAL/3B23.; SAL/3C22.; SAL/3D24.; SAL/3D25.; SAL/3D26.; SAL/3D27.; SAL/3D28.; SAL/3D29.; SAL/3D30.; SAL/3D31.
Art	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)
Gebiet	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	20/TQ2072

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 339/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.8.2016
Dauer	19.8.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/N1GL14
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer des Gebiets XIV (COD/N1GL14)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	21/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 339/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	18.8.2016
Dauer	18.8.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/2AC4-C
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	Ila und IV (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	22/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 339/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.8.2016
Dauer	20.8.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/89-C.
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	VIII und IX (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	24/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**ESPON EVTZ — Aufforderung an Interessenträger zur Einreichung von Vorschlägen für
zielgerichtete Analysen**

(2016/C 339/11)

ESPON EVTZ lädt Interessenträger zur Einreichung von Vorschlägen für zielgerichtete Analysen im Rahmen von ESPON 2020 Single Operation ein.

Die Einreichungsfrist für Vorschläge endet am **13. Januar 2017**.

Das Antragsformular und ein Leitfaden zur Unterstützung der Interessenträger bei der Ausarbeitung von Vorschlägen können von der ESPON-Website <http://www.espon.eu> heruntergeladen werden.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8186 — BC Partners/Keter und Jardin)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 339/12)

1. Am 8. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen BC Partners LLP („BC Partners“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über Teile der Unternehmen Keter Plastic Limited („KPL“, Israel) und Jardin International Holding B.V. („JIH“, Zypern). Die Geschäftsbereiche der Unternehmen, die Gegenstand des Übernahmevertrages sind, werden im Folgenden als „Keter-Geschäftsbereich“ und „Jardin-Geschäftsbereich“ bezeichnet.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BC Partners: Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf dem europäischen und nordamerikanischen Markt, tätig über die Fonds BCECIX und BC European Capital VIII;
- Keter-Geschäftsbereich: Design, Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Haushaltsverbrauchsgütern auf Harzbasis, so u. a. Möbel und Lagervorrichtungen für den Außenbereich, Lagerschränken, Baumarkt-Produkten, Produkten für den Garten und für Haustiere sowie Spielgerät;
- Jardin-Geschäftsbereich: Design, Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Gartenmöbeln, Lagervorrichtungen, Küchen- und Haushaltsutensilien aus Plastik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8186 — BC Partners/Keter and Jardin per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8153 — Wilmar/Bunge/Bunge Indo-China Holdings)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 339/13)

1. Am 8. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Siteki Investments Pte Ltd („Siteki“, Singapur), das der Unternehmensgruppe Wilmar International Limited („Wilmar“, Singapur) angehört, und das Unternehmen Bunge Agribusiness Singapore Pte Ltd („BAS“, Singapur), das der Unternehmensgruppe Bunge Limited („Bunge“, USA) angehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Bunge Indo-China Holdings Pte Ltd („BIC“, Vietnam), das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von BAS steht.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Wilmar: Agrarunternehmen: Anbau von Ölpalmen, Pressen von Ölsaaten, Raffination von Speiseölen, Mahlen und Raffination von Zucker, Spezialfette, Oleochemikalien, Herstellung von Biodiesel und Düngemitteln sowie das Mahlen von Mehl und Reis;
 - Bunge: Nahrungsmittel- und Agrarunternehmen: Ankauf, Lagerung und Verarbeitung von Öl- und Getreidesaaten, Herstellung und Verkauf von Zucker und Bioenergie sowie von Speiseölen und -fetten, Herstellung von Weizen-, Mais- und Reismehlerzeugnissen für Verbraucher sowie Produktion, Mischen und Vertrieb von Düngemitteln für die Landwirtschaft;
 - BIC: Einfuhr nicht verarbeiteter Sojabohnen, Pressen von Sojabohnen zur Herstellung von rohem Sojabohnenöl, Sojabohnenhülsen, Sojamehl und Lezithin in Futtermittelqualität für den Verkauf an Kunden in Vietnam.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8153 — Wilmar/Bunge/Bunge Indo-China Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8209 — GLM/Multico/Toray Group/TTC/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 339/14)

1. Am 9. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen PT. Gapura Liqua Mandiri („GLM“, Indonesien), Multico Infracore Holdings Pte Ltd. („Multico“, Singapur), Toray Industries, Inc. („Toray Group“, Japan) und Toyota Tsusho Corporation („TTC“, Japan) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen PT. Gapura Liqua Solutions („GLS“, Indonesien)
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - GLM: Wasserlösungen (u. a. Abwasserbehandlung, Wasserverbesserung, -recycling und -rückgewinnung);
 - Multico: Verkauf von schwerem Gerät, Motoren und Bauteilen für den Einsatz in verschiedenen Branchen wie dem Baugewerbe, der Landwirtschaft, der Öl- und Gasindustrie und dem Bereich der erneuerbaren Energien;
 - Toray Group: Herstellung und Verkauf von Chemikalien für verschiedene Anwendungen;
 - TTC: weltweite Handelstätigkeiten mit Produkten aus verschiedenen Branchen wie der Metall-, Automobil-, Flugzeug-, Chemie- und Elektronikindustrie;
 - GLS: Verkauf, Installation und Wartung von Wasseraufbereitungsanlagen und Erbringung anderer einschlägiger Dienstleistungen vorwiegend in Indonesien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8209 — GLM/Multico/Toray Group/TTC/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

